

Mögliche Zulagen zum Gehalt für Lehrerinnen und Lehrer an Pädagogischen Hochschulen

Art der Zulage	Gesetzesstelle		Monatliche Vergütung
	GehG für HLP	VBG für VHLP	
Allgemeine Dienstzulage	§ 54c (1)	§ 48o (3)	
PH 1, ph 1			505,10 €
PH 2, PH 3, ph 2, ph 3			280,50 €
Lehrvergütung	§ 54d (1,2)	§ 48p (1,2)	
PH 1, ph 1			90,60 €
PH 2, PH 3, ph 2, ph 3			45,30 €
um 25% erhöhte Lehrvergütung	§ 169b	§ 92d (2)	
PH 1, ph 1			113,30 €
PH 2, PH 3, ph 2, ph 3			56,60 €
Institutsleiterzulage	§ 54c (3)	§ 48o (5)	625,80 €

Unter besonderen Voraussetzungen:

Dienstalterszulage kleine Daz nur für HLP	§ 56		63,70 – 110,00 €
Dienstalterszulage große Daz nur für HLP	§ 56		253,60 – 440,30 €

Anm: Für VHLP in den Entlohnungsgruppen bereits eingerechnet.

Differenzzulage: PH 3 auf PH 2 / ph 3 auf ph 2	§ 54c (4) i.V.m. § 59e	§ 48o (6) i.V.m. § 59e (GehG)	abhängig. von Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe
--	---------------------------	----------------------------------	--

Relevant für **dienstzugeteilte** pragmatische Landeslehrpersonen, Bundeslehrpersonen, land-und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen sowie für **dienstzugeteilte** Landesvertragslehrpersonen, Bundesvertragslehrpersonen, land-und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen:

Dienstzulage, Lehrvergütung, Differenzzulage, Leistungsprämie	§ 64b	§ 48b (3) VBG	abhängig. von Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe
--	-------	---------------	--

Relevant für mitverwendete pragmatische Landeslehrpersonen, Bundeslehrpersonen, land-und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen sowie für mitverwendete Landesvertragslehrpersonen, Bundesvertragslehrpersonen, land-und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen:			
Differenzzulage L 2a 2 auf PH 2	§ 59 (4)	§ 59 (4) GehG	abhängig. von Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe

Stand 04 2019

Allgemeine Dienstzulage	§ 54c (1)	§ 48o (3)
-------------------------	-----------	-----------

§ 54c. (1) Der Hochschullehrperson gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt

1. in der Verwendungsgruppe PH 1: 505,1 €,
2. in den übrigen Verwendungsgruppen: 280,5 €.

71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen

§ 48o.

(3) Der Vertragshochschullehrperson, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 505,1 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 280,5 €.

71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen

Lehrvergütung	§ 54d (1,2)	§ 48p (1,2)
---------------	-------------	-------------

§ 54d. (1) Der Hochschullehrperson, die im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten mit der Abhaltung von mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 BDG 1979) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert gemäß Abs. 1 oder 4 übersteigen,

1. in der Verwendungsgruppe PH 1: 90,6 €,
2. in den übrigen Verwendungsgruppen: 45,3 €.

Für Lehrveranstaltungsstunden, mit denen kein ganzzahliges Vielfaches von 32 erreicht wird, gebührt der aliquote Betrag.

§ 48p. (1) Der Vertragshochschullehrperson, die im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten mit der Abhaltung von mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung

(2) Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert gemäß Abs. 1 oder 4 übersteigen,

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 90,6 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 45,3 €.

Für Lehrveranstaltungsstunden, mit denen kein ganzzahliges Vielfaches von 32 erreicht wird, gebührt der aliquote Betrag.

um 25% erhöhte Lehrvergütung	§ 169b	§92d (2)
-------------------------------------	--------	----------

§ 169b. (2) Bei Hochschullehrpersonen, deren besoldungsrechtliche Stellung am 1. Oktober 2012

1. in der Verwendungsgruppe L 1 ein Gehalt der Gehaltsstufe 16 oder einer höheren Gehaltsstufe,
2. in den übrigen Verwendungsgruppen ein Gehalt der Gehaltsstufe 15 oder einer höheren Gehaltsstufe

ergibt, erhöht sich der Vergütungssatz des § 54d Abs. 2 ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde um 25%.

§ 92d. (2) Bei Vertragshochschullehrpersonen, deren Monatsentgelt am 1. Oktober 2012 nach der Entlohnungsstufe 15 oder einer höheren Entlohnungsstufe zu bemessen ist, erhöht sich der Vergütungssatz des § 48p Abs. 2 ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde um 25 %.

Institutsleiterzulage	§ 54c (3)	§ 48o (5)
------------------------------	-----------	-----------

§ 54c. (3) Der Hochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage in der Höhe von 625,8 €

§ 48o. (5) Der Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 625,8 €.

Dienstalterszulage kleine/große Daz	§ 56	
--	------	--

§ 56. Der Lehrperson gebührt nach zwei Jahren, die sie in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz“). Die Dienstalterszulage beträgt

	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a1	L 2a 2	L 1	L PH
	Euro					
kleine Daz	77,6	139,2	49,6	63,7	104,7	110,0
große Daz	155,4	184,6	200,6	253,6	417,6	440,3

Differenzzulage: PH 3 auf PH 2 / ph 3 auf ph 2	§ 54c (4) i.V.m. § 59e	§ 48o (6) i.V.m. § 59e (GehG)
---	---------------------------	----------------------------------

§ 54c. (4)
Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 3, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe PH 2 in der Gehaltsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe ergeben würde. § 59e ist für die Bemessung der Differenzzulagen sinngemäß anzuwenden.

§ 59e.

Bei der Ermittlung der Höhe von Dienstzulagen, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem Gehalt der Verwendungsgruppe L 2a 2 zum Gehalt maßgebend ist, das im Falle der Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 gebühren würde, beträgt der beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringende Vorbildungsausgleich abweichend von § 12a

1. zwei Jahre, wenn die Beamtin oder der Beamte das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt, und
2. vier Jahre in allen anderen Fällen.

Dienstzulage, Lehrvergütung, Differenzzulage, Leistungsprämie	§ 64b	§ 48b (3) VBG	abhängig. von Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe
--	-------	---------------	---

§ 64b.

Auf gemäß § 223 BDG 1979 dienstzugeteilte Lehrpersonen und auf gemäß den §§ 22 und 23 LDG 1984 oder LLDG 1985 einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 dienstzugeteilte Lehrpersonen sind die §§ 54c bis 54e anzuwenden. Nicht anzuwenden sind auf diese Lehrpersonen § 61 und § 50 LDG 1984 sowie § 69 LLDG 1985.

§ 48b. (3)

Auf gemäß Abs. 1 dienstzugeteilte Lehrpersonen und auf einer Pädagogischen Hochschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 außerhalb der Praxisschule dienstzugeteilte Landesvertragslehrpersonen sind § 48o Abs. 3 bis 6 und die §§ 48p und 48q anzuwenden.

Differenzzulage L 2a 2 auf PH 2,	§ 59 (4)	§ 59 (4) GehG	abhängig. von Gehaltsstufe/Entlohnungsstufe
---	----------	---------------	---

§ 59 (4)

Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die an Pädagogischen Hochschulen, privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen mitverwendet werden und die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe PH 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Mitverwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage ist ausgehend von § 59 Abs. 4a zu bemessen und gebührt in dem dem Anteil dieser Mitverwendung entsprechenden Ausmaß